

Gemeinde Althegnenberg



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

7. Sitzung des Gemeinderates Althegnenberg

vom 4. Juli 2024

Sitzungssaal der Gemeinde Althegnenberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Schieb Anita

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid
Dritter Bürgermeister Peter Neubauer
Janine Beier-Seifert
Andreas Birzele
Manfred Christoph
Barbara Czekalla
Maria-Anna Dunkel
Sebastian Fröhlich
Leonhard Oswald
Alexander Rasch
Norbert Scholz
Benedikt Wex

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Marcus Drexler
Ludwig Neuner

Es sind vier Zuhörer erschienen. Die Presse wird vertreten von [REDACTED] (Brucker Tagblatt).
Zu Top 4 im öffentlichen Teil ist Frau [REDACTED] (Gemeindebücherei) anwesend.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 16.05.2024 und 13.06.2024
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 4.	Aktueller Bericht aus der Gemeindebücherei
TOP 5.	BRK Ortsgruppe Althegnenberg - Nutzung Rathaus
TOP 6.	Bauleitplanung; 6. Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point“ in der Gemeinde Althegnenberg; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13 a i.V.m. 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Satzungsbeschluss
TOP 7.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Herr [REDACTED] erkundigt sich nach dem Sachstand zu den Themen Feuerwehr, Alte Schule Hörbach, Kläranlage und Hochwasserschutz.

Herr [REDACTED] kündigt an, er werde zur nächsten Gemeinderatssitzung einen Antrag auf Tempo 30 in Hörbach sowie einen Antrag zum Thema „Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Starkregenereignisse“ stellen.

1. Bgm. Spicker erwidert, dass es zu den von Herrn [REDACTED] üblicherweise angesprochenen Themen nichts Neues gebe. Zur Kläranlage gab es eine Klausurtagung mit neuen Erkenntnissen, mit denen man sich in den nächsten Wochen befassen muss. Der Zuschussantrag für die Druckleitung muss nach wie vor bis Ende Oktober gestellt werden. Es gibt Diskrepanzen mit Grundstückseigentümern, die eine Grunddienstbarkeit ablehnen – es muss ein anderer Weg gefunden und die Trassenführung entsprechend abgeändert werden.

Eine kürzlich erfolgte Nachfrage beim Landratsamt lässt auf eine baldige Baugenehmigung für das Feuerwehrhaus in Hörbach hoffen.

Für eine Festsetzung von Tempo 30 in Hörbach bedarf es einer Verkehrsbegehung; das kann die Gemeinde nicht alleine entscheiden. Eine für den 27.06.2024 angesetzte Verkehrsbegehung musst krankheitsbedingt abgesagt werden. Es steht noch kein neuer Termin fest. Das neue Geschwindigkeitsmessgerät der Gemeinde sollte in Hörbach aufgestellt werden, um zu sehen wie schnell wirklich gefahren wird, da die subjektive Wahrnehmung oftmals täuscht.

Zum Thema Hochwasserschutz hat man das Feedback der Feuerwehr in einer gemeinsamen Sitzung eingeholt und unter anderem über das Vorhalten von notwendigen Materialien gesprochen. Hochwasserschutz war auch ein Thema bei der letzten Kreisverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags, an der auch Kreisbrandrat Christoph Gasteiger teilgenommen hat. Es sollen künftig Sandsäcke vorgehalten werden. Die Gemeinde wird sich leere Sandsäcke und Fülltrichter anschaffen, um im Ernstfall zusammen mit der Feuerwehr und Bürgern schnell reagieren zu können. Sand ist in den Sandkästen der Spielplätze oder bei der Fa. Schmid vorhanden. Unklar ist noch, wie man das Wasser ableiten kann. Der Moorbeauftragte Herr [REDACTED] steht einer Ableitung Richtung Moos zurückhaltend gegenüber, da größere Mengen gedüngten Wassers nicht gut wären. Die vom Hochwasser beschädigte Brücke in Hörbach wird höher gesetzt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 16.05.2024 und 13.06.2024

Diskussionsverlauf:

Die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2024 erfolgt nicht und wird auf die nächste Sitzung verschoben, da auf ausdrücklichen Hinweis von Gemeinderatsmitglied [REDACTED] die Namen der Gemeinderatsmitglieder, die mit Nein gestimmt haben, nach Ansage der heute anwesenden Mitglieder wie folgt hinzugefügt werden sollen:

Bei Top 5 haben folgende GR-Mitglieder mit Nein gestimmt: [REDACTED]

Bei Top 8 haben folgende GR-Mitglieder mit Nein gestimmt: [REDACTED]

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

**Unter Top 9 Umgang mit Spenden - Handlungsempfehlungen für Kommunen-
Beschlussfassung über die im Haushaltsjahr 2023 an die Gemeinde ergangenen Spenden**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und den Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden für den Umgang mit Spenden.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den im Haushaltsjahr 2023 an die Gemeinde ergangenen Spenden und stimmte diesen zu.

**Unter Top 10 Verkauf Teilfläche von Fl. Nr. 558 Gemarkung Althegnenberg ("am alten Bad");
Gemeinde Althegnenberg**

Der Gemeinderat Althegnenberg nahm Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und bewilligte den Teilflächenverkauf von Fl. Nr. 558 Gemarkung Althegnenberg von ca. 91 m² (nach amtlicher Vermessung).

TOP 4. Aktueller Bericht aus der Gemeindebücherei
--

Sachvortrag:

Die Büchereimitarbeiterin [REDACTED] wird einen aktuellen Stand zu unserer Gemeindebücherei vorstellen und einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten sowie Angebotserweiterungen geben.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker erklärt, die Gemeindebücherei habe die Corona Zeit recht gut weggesteckt und sich in letzter Zeit sehr positiv verändert. Neben Althegnenberg gibt es in der VG nur noch in Mammendorf eine Bücherei.

[REDACTED] informiert anhand einer PowerPoint-Präsentation über den aktuellen Stand. Das gleichberechtigte Leitungsteam wird von [REDACTED] und [REDACTED] gebildet. Die Öffnungszeit wurde auf 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr erweitert und überschneidet sich mit der Kanzleistunde der Gemeinde, was sich positiv auswirkt.

Seit 2021 können dank des jährlichen Zuschusses der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen (1.500 € pro Jahr für Medienbeschaffung) mehr neue Bücher und CDs gekauft werden.

Der Zuschuss ist daran gebunden, dass auch die Gemeinde mehr investiert, und so kommt 1 € pro Einwohner zu den 1.500 € dazu.

Auf Empfehlung der Landesfachstelle wurde der Medienbestand reduziert und stattdessen in qualitativ hochwertigere Medien investiert. Diese lassen sich in dem relativ kleinen Raum auch besser präsentieren. Durch die Qualitätssteigerung sind auch die Entleihungen sehr stark angestiegen. Eine Entleihrate von 1,33 ist für eine kleine Bücherei sehr gut. Die Fachstelle bietet für kleinere Büchereien auch Fortbildungen an, an denen auch das Büchereiteam teilnehmen möchte.

Es gehen viele Bücherspenden ein, bei denen die Qualität allerdings extrem schwankt, es sind aber auch sehr gute dabei.

■■■■■ hat das Bilderbuchkino ins Leben gerufen, welches sehr gut angenommen wird.

Da die Althegnenberger Bücherei hauptsächlich von Familien genutzt wird, entfallen 64 % des Bestandes auf Kinder und Jugendliche.

Das durch die Schließung des Kindergarten Regenbogen hinzukommende Raumangebot macht auch größere Veranstaltungen möglich.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ regt an, Lesungen abzuhalten. Sie hat Kontakte, auch für Kinderbücher, was bei der aktuellen Elterngeneration gerade sehr angesagt ist.

■■■■■ nimmt die Anregung dankend an.

Auch 1. Bgm. Spicker findet die Idee gut, es gibt auch am Ort Autoren, wie zum Beispiel ■■■■■ oder ■■■■■. Der Sitzungssaal würde sich dafür ebenfalls anbieten – dann könnten die Eltern der Lesung lauschen, während die Kinder bei schönem Wetter auf dem Spielplatz aufgehoben wären.

1. Bgm. Spicker bedankt sich bei ■■■■■ und ■■■■■ für deren Engagement und stellt abschließend fest, dass unsere Bücherei sich sehen lassen kann.

TOP 5. BRK Ortsgruppe Althegnenberg - Nutzung Rathaus

Sachvortrag:

Die BRK-Ortsgruppe ist aktuell in den Räumlichkeiten des Kinderhauses untergebracht. Der Kindergartentagesaufsicht im Landratsamt FFB ist das ein Dorn im Auge und auch der Kindergartenträger ist nicht begeistert von dieser Lösung. Mit dem Wegfall der Kindergartengruppe Regenbogen sind Räumlichkeiten im Rathaus frei geworden. Diese Räumlichkeiten können jetzt von der Gemeindebücherei, den Vereinen und aber auch von der BRK-Ortsgruppe genutzt werden. Die BRK-Ortsgruppe würde den Raum im 1. OG für praktische Übungen und den Sitzungssaal im EG als theoretischen Unterrichtsraum nutzen. Dies natürlich immer in Abstimmung mit der Gemeinde, sowie Gemeindebücherei.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ erkundigt sich, was mit den Möbeln geplant ist.

1. Bgm. Spicker erklärt, dass zwar zwei Garderoben an Eltern verschenkt worden seien, was von der Kindergartenleitung allerdings so nicht gewollt war. Die restlichen Möbel werden im Rathaus am Dachboden eingelagert und kommen zum Einsatz, wenn die Belegungszahlen wieder steigen sollten und der Kindergarten im Rathaus wieder reaktiviert werden muss.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ erkundigt sich nach der Planung für den freigewordenen Raum.

1. Bgm. Spicker erwidert, es gebe noch keine konkreten Planungen. Er könne sich vorstellen, kleine Sitzgelegenheiten zu schaffen, für Besucher der Bücherei, die sich zum Lesen zurückziehen wollen. Des Weiteren soll der Raum für die praktischen Übungen des BRK dienen. Der theoretische Unterricht kann im Sitzungssaal stattfinden. Das BRK kann den Dachboden im Rathaus als Lager verwenden. Die Küche verbleibt vorerst so wie sie ist. Der Raum kann auch von den Vereinen genutzt werden. Da für die Nutzung des Pfarrheims mittlerweile 25,- Euro pro Stunde anfallen, sollte man sich eine Bestuhlung überlegen.

2. Bgm. ■■■■■ erkundigt sich, ob es eine Prognose gibt, wie lange keine Kindergartengruppe in dem Raum sein wird.

1. Bgm. Spicker legt dar, dass dies schwer einzuschätzen sei. So habe man vor zwei Jahren überlegt, die Bücherei auszulagern, um dem Kindergarten bei gestiegenen Belegungszahlen genug Platz bieten zu können. Um auf diese Fluktuationen flexibel reagieren zu können, soll der Vertrag mit dem BRK auf zwei Jahre abgeschlossen werden.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ erkundigt sich, wie viele Schlüssel für den Raum ausgegeben werden sollen.

1. Bgm. Spicker erklärt, es werde lediglich dem BRK ein Schlüssel zur Verfügung gestellt.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ betont, dass die Betriebserlaubnis für den Kindergarten im Rathaus unbedingt verlängert bzw. erhalten werden muss, da dieser bei Ausweisung des Neubaugebietes Erweiterung Graf-Dux-Straße benötigt werde.

1. Bgm. Spicker berichtet, dass laut Herrn ■■■■■ der Kindergarten Regenbogen nach wie vor im Betreuungskonzept des Kinderhauses sei. Frau ■■■■■ vom Landratsamt vertritt allerdings die Auffassung, dass die Betriebserlaubnis bei einer Nichtnutzung bis zum Ende dieses Jahres erlöschen wird.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ beharrt darauf, den Raum als Ausweichraum laufen zu lassen.

1. Bgm. Spicker erklärt erneut, er habe mit Herrn ■■■■■ vereinbart, den Raum für eine Nutzung als Kindergartenraum aufzuheben. Was Frau ■■■■■ dann letzten Endes daraus mache, sei nicht absehbar. Der Vertrag mit dem BRK beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ bittet darum, dass im Vertrag beim Passus „Der Mieter bestimmt und kontrolliert den Personenkreis, dem die Nutzung der Räume gestattet ist“ um den Zusatz „Personenkreis der BRK-Mitglieder“ zu erweitern, damit auch andere den Raum nutzen können.

1. Bgm. Spicker fügt hinzu, er werde noch den Datenschutz aufnehmen sowie einen Passus hinzufügen, dass andere Vereine den Raum in Abstimmung mit dem BRK, der Gemeinde und der Bücherei nutzen können.

2. Bgm. ■■■■■ wirft ein, dass der freigewordene Raum als Ausweichraum für den Waldkindergarten genutzt hätte werden können, wenn man das früher gewusst hätte. Schließlich seien bei der Umrüstung des Anbaus Kosten entstanden.

1. Bgm. Spicker entgegnet, diesen Gedanken habe auch er selbst gehabt und mit ■■■■■ ausgetauscht. Allerdings wäre diese Lösung unpraktisch, da die Sammelhütte oben am Sportplatz sei. Und die Umrüstungskosten für die Notunterkunft im Anbau hätten sich in Grenzen gehalten (Fingerklemmschutz, Podest Toilette, Begrenzung der Thermostate).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt der Nutzung der aufgeführten Räumlichkeiten durch die BRK-Ortsgruppe zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 6.	Bauleitplanung; 6. Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point“ in der Gemeinde Althegnenberg; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13 a i.V.m. 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Satzungsbeschluss
---------------	--

Sachvortrag:

Von der Bauverwaltung wurden insgesamt 29 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von den T. ö. B. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- 2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 3) Erzbischöfliches Ordinariat München
- 4) Katholisches Pfarramt
- 5) Evangelisches Pfarramt
- 6) Kreisjugendring FFB
- 7) Stadtwerke Fürstenfeldbruck
- 8) Telefónica Germany
- 9) Bund Naturschutz Bayern e.V.
- 10) Landesbund für Vogelschutz
- 11) Kreisheimatpflegerin
- 12) Brandschutz LRA FFB
- 13) Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 14) Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- 15) REMONDIS GmbH & Co.KG
- 16) Freiwillige Feuerwehr Hörbach
- 17) Abteilung III/1, VG Mammendorf
- 18) Abteilung IV/2, VG Mammendorf
- 19) Abteilung II/1, VG Mammendorf

Keine Einwände vorgebracht haben:

- 20) Regierung von Oberbayern
- 21) Regionaler Planungsverband
- 22) Industrie- und Handelskammer München
- 23) Deutsche Telekom

6 Träger öffentlicher Belange haben Einwände, die abzuwägen und beschlussmäßig zu behandeln sind vorgebracht:

- 24) Landratsamt Fürstenfeldbruck
- 25) Wasserwirtschaftsamt München
- 26) Bischöfliche Finanzkammer
- 27) Bayerischer Bauernverband
- 28) Handwerkskammer
- 29) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es liegen keine Bürgereinwände vor.

II. Beschluss:

Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.12.2023:

Die Gemeinde Althegnenberg beabsichtigt mit der 6. Änd. des o.g. Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohngebäudes zu schaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Hörbach der Gemeinde Althegnenberg. Er ist im Norden durch Bestandsbebauung, im Osten durch den Verlauf der Althegnenberger Straße, im Süden durch den Verlauf der Kreutstraße und im Westen durch Bestandsbebauung sowie den Ortsrand begrenzt.

Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den betroffenen nördlichen Bereich größtenteils Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dar und für den südlichen Bereich (Teilfläche der Fl.Nr. 479/2) Dorfgebiet. Der Bebauungsplan ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss im Zuge einer Berichtigung an die Änderung angepasst werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Mieswiesen und Point“ wurde bis dato fünfmal geändert.

Ortsplanung

Gegen die o.g. 6. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Ortsrandlage und dem Wegfall der Feuerwehnutzung nicht mehr nachvollziehbar, weshalb an der öffentlichen Verkehrsfläche am westlichen Rand des Plangebietes (vgl. auch Urplan) weiterhin festgehalten wird. Sofern eine Erschließung der Fl.Nrn. 479/4 bis 479/7 und 480/1 über die Althegnenberger Straße sichergestellt ist, sollte im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie aus ortsplanerischer Sicht (Ortsrand) die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf der Fl.Nr. 479/8 entfallen und die Nutzung lediglich für die Landwirtschaft zugelassen werden.

Die Ausführungen des Landratsamtes zum Geltungsbereich, Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Ortsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund weiterer Entwicklungen der Gemeinde und zur Sicherstellung der Erschließung zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, wird an der öffentlichen Verkehrsfläche festgehalten. Aus Sicht der Gemeinde wird das Ortsbild durch die Straße zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht negativ beeinträchtigt, zumal die Sicht darauf durch eine langgezogene Baumreihe im Westen und den landwirtschaftlichen Betrieb im Süden größtenteils verdeckt ist. **Die Planung bleibt daher unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

Die entfallenden Festsetzungen sollten im Sinne der Eindeutigkeit und Rechtssicherheit nicht separat aufgeführt werden. Sinnvoller wäre es innerhalb der 6. Änderung alle für den Geltungsbereich zutreffenden Festsetzungen aufzulisten und die vorangegangenen Änderungen (1 bis 5 sowie den Urplan) im Geltungsbereich der 6. Änderung stattdessen vollständig zu ersetzen.

Die Ausführungen des Landratsamtes zu Festsetzungen durch Planzeichen und Text werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält die gewählte Regelungssystematik für gut lesbar und rechtssicher. **Die Planung bleibt daher unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Abfallrecht

Die im Landkreis Fürstenfeldbruck erfassten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen werden von o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Für die von der 6. Bebauungsplanänderung betroffenen Flurstücke werden von Seiten des Sachgebietes 24-1 - Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht / Staatl. Abfallrecht keine Bedenken vorgebracht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstenfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

Die Ausführungen des Abfallrechts werden zur Kenntnis genommen. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergibt sich folgende Konfliktsituation:

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 479/4 ist derzeit eine Gemeinbedarfsfläche für „Feuerwehr“ vorgesehen. Geplant ist, diese zukünftig als Dorfgebiet festzusetzen. Südlich dieser Grundstücksfläche, auf der Flurnummer 479/2 befindet sich ein landwirtschaftlicher Rinderhaltungsbetrieb, der laut Begründung (dort unter „2. Anlass, Ziel und Zweck der 6. Änderung“) derzeit keine Tiere mehr hält. Für eine immissionsschutzfachliche Beurteilung wären folgende Punkte noch zu klären:

- 1. Kann die derzeit nicht mehr betriebene Tierhaltung jederzeit wiederaufgenommen werden, d.h. die genehmigte Tierhaltung ist derzeit nicht verfallen und müsste berücksichtigt werden?*
- 2. Wenn ja, wie viele Tiere sind dort genehmigt?*

Zusätzliche Stellungnahme Immissionsschutz vom 07.02.2024:

Entsprechend der Antwort-email vom 05.02.2024 von RL 22 V an die VG Mammendorf, Herrn Sieber, ist die Baugenehmigung für die Rinderhaltung noch nicht erloschen und somit bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Aus den mit email vom 19.01.2024 durch die VG Mammendorf vorgelegten Bauplänen zu dem Rinderstall ist von einem Großvieheinheiten-Besatz von 55,2 GV (26 weibl. Rinder > 2 Jahre und 48 Jungviehplätze 0,5 - 2 Jahre) auszugehen.

Nach der Rinder-Abstandsregelung des Bayerischen Arbeitskreises für Immissionsschutz in der Landwirtschaft ist gegenüber Wohnhäusern im Dorfgebiet bei diesem GV-Besatz von einem

erforderlichen Mindestabstand von ca. 31 m auszugehen. Hierbei wurde jedoch keine weitere Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht gezogen.

Der Ist-Abstand zwischen dem geplanten Wohnhaus und der Außenwand des Stallgebäudes beträgt ca. 29 m.

Vor diesem Hintergrund kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht der geplanten Änderung in der derzeitigen Fassung nicht zugestimmt werden.

Die Ausführungen der Abteilung Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Das Baufenster wird entsprechend der Stellungnahme um ca. 2,0 m in nördliche Richtung verschoben, sodass ein Abstand von 31 m zwischen der Baugrenze und der Außenwand des Stallgebäudes entsteht. Dies wurde auch nochmal mit der Abteilung Immissionsschutz abgestimmt. Der nördlich angrenzende Nachbar hat über den beauftragten Anwalt mitgeteilt, dass gegen die Verschiebung der Baugrenze keine Einwände bestehen bzw. eine Verschiebung zur Lösung der Immissionsthematik sogar gewünscht ist. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da die Änderung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zu weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes:

Die Tierhaltung auf dem Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach wurde zum 14.01.2009 eingestellt. Im Jahr 2021 fand mit einem Vertreter der Eigentümerin des Flurstücks 479/2 der Gemarkung Hörbach ein Gespräch über die Zukunft des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach statt. Hierbei wurde festgehalten, dass nicht genau bekannt ist, wann, ob und wie genau die Tierhaltung/Landwirtschaft wieder aufgenommen wird und wie eine eventuelle Entwicklung aussehen soll.

Aufgrund des langen Leerstandes, in Zusammenhang mit der nicht absehbaren zukünftigen Nutzung der Landwirtschaft, gibt es für die Gemeinde keine konkreten Anhaltspunkte für mögliche Entwicklungen, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären. Um sicherzustellen, dass der aktuell ruhende landwirtschaftliche Betrieb wieder aufgenommen werden kann, wird die Baugrenze, wie oben beschrieben, entsprechend verschoben und die Hofstelle teilweise als Dorfgebiet mit überplant.

Zudem wird festgestellt, dass von der Eigentümerin oder einem Vertreter keine Einwände gegen die vorliegende Änderung vorgebracht wurden und für eine evtl. weitere landwirtschaftliche Entwicklung auf dem westlichen Teil des Flurstücks 479/2 der Gemarkung Hörbach grundsätzlich Fläche zur Verfügung steht.

Die Planerin wird beauftragt, das Baufenster um ca. 2,0 m in nördliche Richtung zu verschieben, sodass ein Abstand von 31 m zwischen der südlichen Baugrenze und der nördlichen Außenwand des Stallgebäudes entsteht. Ansonsten bleibt die Planung unverändert.

Abstimmung: 12:1 (mit Nein gestimmt hat [REDACTED])

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 6. Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes keine Bedenken.

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände

Straßenverkehrsamt

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Die Ausführungen der Abteilungen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht und Straßenverkehrsamt werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis, da keine Einwände vorliegen.

Abstimmung: 13:0

Verkehrswegeplanung

*Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Hörsbach, Mieswiesen und Point“ in der Gemeinde Althegnenberg.
Empfohlen wird jedoch die Freihaltung der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen.*

Die Ausführung der Verkehrswegeplanung wird zur Kenntnis genommen. Bei den vorliegenden Straßen handelt es sich um keine klassifizierten (überörtliche) Straßen im Zuständigkeitsbereich der Kreisstraßenverwaltung. Bei diesen Verkehrszügen können die Sichtflächen entfallen. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Öffentliche Mobilität

*Aus Sicht des ÖPNV ist kein Handlungsbedarf gegeben, da das geplante Bauvorhaben bereits gut an das MW-Netz angebunden ist.
Auch aus Sicht des Radverkehrs bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird empfohlen, auf dem Grundstück geeignete und überdachte Fahrradabstellanlagen zu installieren.*

Die Ausführungen der Öffentlichen Mobilität wird zur Kenntnis genommen. Zwingende Vorgaben zu Fahrradabstellplätzen sollen mit Verweis auf die Verantwortung der Bürger und die Problematik einer Ahndung von Verstößen nicht erfolgen. Zudem sind diese im nach wie vor ländliche geprägten Ort Hörsbach entbehrlich. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München vom 29.11.2023:

Abwasser:

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, befindet sich die örtliche Kläranlage bei der Reinigungsleistung (v.a. bei NH₄⁺/Ammonium) an der Be- und Auslastungsgrenze. Über diesem BP hinausgehende Entwicklungen können nur in Einzelfällen zugestimmt werden. Wir bitten um Mitteilung zum aktuellen Sachstand bei den Planungen zur Kläranlage.

Von Seiten des Abwasserzweckverband Obere Paar (AWOP) wurde die Zusage erteilt, dass die Gemeinde Althegnenberg ihr Abwasser in deren System einleiten kann. Auch von Seiten des AZV

Augsburg Ost (Kläranlage) ist die Zusage erteilt. Zur Vergabe der Ingenieurleistungen wurde ein VgV-Verfahren durchgeführt. Das Ing. Büro Dippold und Gerold aus Germering wurde mit den Ing-Leistungen beauftragt. Die ersten Planungsvarianten liegen vor und es wurde sich auf eine Trassenvariante geeinigt. Derzeit laufen die Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bezüglich der benötigten Dienstbarkeiten. Die Planung sieht vor, dass die Arbeiten im Frühjahr 2025 beginnen und bis Ende 2025 abgeschlossen werden können.

Niederschlagswasserbeseitigung und Grundwasser:

In den Unterlagen werden die wasserwirtschaftlichen Belange bislang nicht behandelt. Dies soll nachgeholt werden. Insbesondere sind Angaben für eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sowie zum Grundwasser getroffen werden. Laut digitaler Geologischer Karte liegt ein schlecht sickerfähiger Boden vor.

Die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser und Schmutzwasser kann in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Grundwasser ist nicht zu erwarten aber aufgrund der dichten Bodenverhältnisse ist mit Schichtenwasser zu rechnen. Den Bauherren wird empfohlen einen wasserdichten Keller herzustellen.

Die Planerin wird beauftragt, die entsprechenden Angaben in der Planung (Hinweis samt Begründung) redaktionell zu ergänzen.

Abstimmung: 13:0

Stellungnahme Bischöfliche Finanzkammer vom 08.11.2023:

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Bedenken zur Planung vorgebracht werden, da sich keine kirchlichen Grundstücke im Planungsbereich befinden.

Rein vorsorglich könnte unseres Erachtens ein Passus bzgl. des Glockengeläutes mitaufgenommen werden, da die Pfarrkirche St. Andreas in Hörbach in der Nähe des Planungsgebietes liegt, der z. B. wie folgt lauten könnte:

„Die Emissionen, die von der Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirche zu dulden.“

Die Ausführungen der Bischöflichen Finanzkammer werden zur Kenntnis genommen. **Die Planerin wird beauftragt einen entsprechenden Hinweis bzgl. der Emissionen der Kirche redaktionell aufzunehmen.**

Abstimmung: 13:0

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 06.12.2023:

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsobmann des BBV haben wir gegen o.g. Planung folgende Einwände:

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen an Wohngebiete und die im weiteren Umgriff vorhandenen Hofstellen, kann es zu negativen, jedoch ortsüblichen

Auswirkungen auf (zukünftige) Wohn-/Plangebiete durch Lärm, Staub und Geruchsemissionen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts kommen. Landwirtschaftliche Arbeiten sind stark witterungsabhängig und müssen daher teilweise zwingend auch in den Abendstunden und am Wochenende durchgeführt werden. Die Eigentümer, Bebauer und Bewohner der Grundstücke im jeweiligen Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen, die von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen, Stallgebäuden und baulichen Anlagen (Fahrsilos) ausgehen, unentgeltlich hinzunehmen. Eine zeitweise Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fährverkehr, auch vor 6 Uhr morgens zur Futterentnahme aus den Fahrsilos o.a., und Ernteverkehr nach 22.00 Uhr (z.B. Getreide-, Mais-, Gras-, Zuckerrüben-ernte etc.) - ist zu dulden.

Die Ausführungen zu den anfallenden Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Festsetzung kann im Bebauungsplan nicht getroffen werden, da es hierfür keine entsprechende Rechtsgrundlage gibt. **Die Planerin wird jedoch beauftragt, den bestehenden Hinweis Nr. 3 bzgl. der Immissionen durch die Landwirtschaft, entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.**

Abstimmung: 13:0

Wir bitten bei Aufstellung des Bebauungsplans auch speziell um Berücksichtigung der Belange des nah anliegenden landwirtschaftlichen Betriebes. Darüber hinaus sollte der Bebauungsplan so konzipiert werden, dass laufende Betriebe, bestehende Genehmigungen und nötige betriebliche Entwicklungen, die für die Zukunftsfähigkeit der Betriebe nötig ist, nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe darf durch die Planung nicht eingeschränkt werden.

Die Ausführungen zur Berücksichtigung der Belange des nah anliegenden landwirtschaftlichen Betriebes wird zur Kenntnis genommen. Hierbei wird auf die vorstehende Abwägung zur Abteilung Immissionsschutz des Landratsamtes Fürstentfeldbruck verwiesen.

Abstimmung: 13:0

Es ist durch geeignete Maßnahmen zudem sicherzustellen, dass die Straßen und Zugänge zu Feldstraßen im umliegenden Bereich des Planungsgebietes nicht durch parkende Autos verengt werden. Eine ausreichende Breite der Straßen, Übergänge zu Feldwegen sowie Wege auch für große landwirtschaftliche Fahrzeuge muss sichergestellt werden (auch die Übersicht und ausreichend Platz in den Kurven). Auch die jederzeitige Nutzung dieser Feldwege durch landwirtschaftliche Gefährte muss gewährleistet sein.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Festsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen, wie z.B. Anordnung eines Parkverbotes, fehlt es auf Ebene des Bebauungsplanes an einer Rechtsgrundlage. Die Gemeinde wird die Sachlage beobachten und ggf. entsprechende Anordnungen auf Ebene des Straßenverkehrsrechts treffen. Um eine angemessene Zufahrt für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zum Flurstück 479 der Gemarkung Hörbach zu ermöglichen, wird das Flurstück 479/8 der Gemarkung Hörbach entsprechend verbreitert (siehe Grunderwerb in der Planzeichnung). Die notwendigen Verbreiterungen mit Schleppkurve wurden von einem Ingenieurbüro ausgearbeitet. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

In den letzten Jahren häufen sich die Beschwerden, dass landwirtschaftliche Flächen durch den Hundekot freiumherlaufender Hunde verunreinigt werden. Die Verunreinigungen stellen nicht nur einen Verstoß gegen die öffentliche Sauberkeit dar, sie sind auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle mit der Folge hygienischer Gefahren und Übertragung von Krankheitserregern auf die landwirtschaftlichen Nutztiere und damit letztendlich über die Lebensmittel auch auf den Menschen. Auch können verunreinigte Futtermittel, wie etwa Heu oder Grassilage, sowohl zu Erkrankungen von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Übertragung von Krankheiten, als auch zu wirtschaftlichen Schäden für die Landwirte bei nicht eingehaltenen Hygienevorschriften führen. Wir bitten daher, durch geeignete Maßnahmen, evtl. durch Hinweise im Bebauungsplan oder entsprechende Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen. Zudem regen wir an, in der Ausführungsplanung sog. „Hundetoiletten“ an entsprechenden Stellen anzubringen, um Hundebesitzer zu animieren den Hundekot in Mülltonnen zu entsorgen. Weiter wünschen wir eine Festsetzung im Bebauungsplan bezüglich einer Leinenpflicht für Hunde auf Wegen neben landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch aus dem Grund, Weidetiere zu schützen. Wir hoffen mit unseren Hinweisen zu Ihrer Abwägung beigetragen zu haben und bitten unsere Anregungen zur Konfliktminimierung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die geforderten Festsetzungen fehlt es auch hier an einer entsprechenden Rechtsgrundlage auf Ebene des Bebauungsplanes. Die Gemeinde wird die Sachlage jedoch ebenfalls beobachten und ggf. entsprechende Anordnungen auf Ebene der öffentlichen Sicherheit und Ordnung treffen. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Stellungnahme Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 07.12.2023:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens anlässlich der beabsichtigten sechsten Änderung des o.a. seit 1988 rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde Althegnenberg um die planerische Grundlage für die beabsichtigte Errichtung eines Wohngebäudes im Bereich der Fl.Nr. 479/4 Gem. Hörbach zu schaffen, die bisher als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt war und nun zu einer Dorfgebietsfläche nach § 5 BauNVO umgewidmet werden soll entsprechend der Art der baulichen Nutzung östlich der Straße und südlich angrenzenden Grundstücke. Für die Fläche südlich davon, Fl.-Nr. 479/2 Gem. Hörbach, soll sichergestellt werden, dass der aktuell ruhende Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft wieder aufgenommen werden kann und für diesen keine Beeinträchtigungen oder Einschränkungen durch die neue nördlich angrenzende beabsichtigte Wohnbebauung entstehen. Hierfür ist auch nur ein Einfacher Bebauungsplan ohne Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung angestrebt.

Einer in den Rahmen einer Dorfgebietsausweisung- in welchem ja Wohnnutzung zu den regelmäßig zulässigen Nutzungen zu zählen ist- passenden, punktuellen Ergänzung von Wohnbebauung ist generell nichts entgegenzusetzen, die eine organische Weiterentwicklung dieses Gebietstyps darstellen kann.

Es ist allerdings prinzipiell darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Planungen keine Beeinträchtigungen für die im baulichen Umfeld vorhandenen gewerblichen und handwerklichen Nutzungen resultieren dürfen, weder in Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften, noch hinsichtlich angemessener Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist der Meinung, dass durch die geplante Festsetzung eines Dorfgebietes keine nachteiligen Auswirkungen auf umliegende gewerbliche und handwerkliche Nutzungen entstehen. Auch aus dem Gesichtspunkt, dass sich bereits Wohnnutzungen (Althegnenberger Straße 10 a und 12, ebenfalls Dorfgebiet) näher als das zu überplanende Grundstück an den bestehenden handwerklichen/gewerblichen Nutzungen befinden. Zudem wurden vom Landratsamt Fürstenfeldbruck, Abteilung Immissionsschutz, keine Bedenken bzgl. umliegender gewerblicher/handwerklicher Betriebe vorgebracht. Es wurden lediglich Bedenken bzgl. des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes vorgetragen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Wir bitten Sie grundsätzlich, Ihre Bemühungen um die Erhaltung der bestehenden (dörflichen) Mischbauflächen im Ortsteil sowie auch im Gemeindegebiet fortzusetzen. Im Rahmen der weiteren Planungen ist es wünschenswert das Nebeneinander von nicht wesentlich störenden, landwirtschaftlichen sowie gewerblichen Nutzungen und Wohnen zu fördern. Eine gute Nutzungsmischung trägt zur nachhaltigen Entwicklung eines lebendigen Ortsteils bei, indem sie Arbeiten und Wohnen wieder näher zusammenbringt und Versorgungsstrukturen sichert.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bemüht sich und wird der Bitte, sofern sie in die entsprechenden zukünftigen Planungen passt, nachkommen. **Die Planung bleibt unverändert.**

Abstimmung: 13:0

Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 07.12.2023:

bezüglich der Änderung bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, aber:

Wir bitten jedoch, folgende Anmerkungen mit in die Beschreibung des Plangebietes aufzunehmen zum Punkt C Hinweise, 3. Immissionsschutz:

Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden:

Emissionen/Erntezeiten

Die Erwerber, Besitzer und Bebauung der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung während der Erntezeit, der Bewirtschaftung der Flächen oder weiterer landwirtschaftlichem Fahrverkehr auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr abends sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen ist. Die klimatischen Entwicklungen zeigen, dass die Bewirtschaftungs-, Ernte- und Rüstarbeiten nicht mehr den bisherigen Gegebenheiten unterliegen, weshalb auch hier mit nicht mehr im Vorfeld planbaren zeitlichen Verschiebungen zu rechnen ist.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. **Die Planerin wird beauftragt den bestehenden Hinweis Nr. 3, in Verbindung mit der Abwägung zur Stellungnahme Bayerischer Bauernverband, entsprechend redaktionell anzupassen.**

Abstimmung: 13:0

Beschluss 1:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point“ (Hörbach) vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise werden entsprechend den vorstehenden Beschlüssen berücksichtigt sowie abgewogen und sind in den Änderungsentwurf vom 20.01.2022 einzuarbeiten.

Bzgl. der Verschiebung der Baugrenze ist keine erneute Auslegung erforderlich, da die Änderung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes erhält die Fassung vom **04.07.2024**.

Der Gemeinderat Althegnenberg beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 i. V. m. § 13 a i.V.m. § 13 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point“ bestehend aus Planzeichnung mit Satzungstext sowie der Begründung hierzu einschließlich der heute beschlossenen Ergänzungen in der Fassung vom **04.07.2024** als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis zu benachrichtigen sowie den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Das Landratsamt ist vom Abschluss des Verfahrens zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

Dorffest am 13.07.2024: leider war die Ankündigung nicht im Finsterbachkurier, obwohl fristgerecht eingereicht. Daher müssen nun Flyer verteilt werden. Bei schlechtem Wetter wird es um eine Woche verschoben.

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses: am 11.07.2024 mit den Themen Hochwasserschutz, Löschwasserversorgung und barrierefreie Bushaltestellen

Die für den **25.07.2024 anberaumte Gemeinderatssitzung** soll verschoben werden. Möglich wäre der 23.07.2024 (drei der anwesenden GR-Mitglieder könnten nicht teilnehmen) oder der 08.08.2024 (zwei der anwesenden GR-Mitglieder könnten nicht teilnehmen). 1. Bgm. Spicker erkundigt sich bei Bauamtsleiter [REDACTED], wann er Zeit hätte, da er teilnehmen soll.

Bürgernetz: die zweite Veranstaltung am gestrigen Tag war wider Erwarten gut besucht. Es haben sich einige Fahrer zur Verfügung gestellt. Nichtsdestotrotz muss dieses zarte Pflänzchen weiterhin gut gepflegt werden. Auf Anregung von Gemeinderatsmitglied [REDACTED] soll in der Einladung zum Seniorenoktoberfest im speziellen darauf eingegangen werden. Es soll auch im Finsterbachkurier nochmals einen Artikel geben.

Aus dem Gemeinderat:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] weist darauf hin, dass der **Weg hinter dem Netto Markt** (von der Graf-Dux-Straße in die Helgenau) freigeschnitten werden muss.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Schieb Anita
Schriftführerin

